

§ 4 WHEG-VO Ausschluss aus der Heimhilfeausbildung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungsgesetz-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2025

(1) Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer sind von der weiteren Teilnahme an der Heimhilfeausbildung aus folgenden Gründen auszuschließen:

1. mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
2. mangelnde gesundheitliche Eignung oder
3. grober Verstoß gegen die Regelungen der Ausbildungsordnung.

(2) Über den Ausschluss hat die Betreiberin oder der Betreiber der Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Leitung der Heimhilfeausbildung zu entscheiden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die betroffenen Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer schriftlich über den Ausschlussgrund zu informieren. Es ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at